



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail




Datum 27. August 2021

Name LfDI

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 11. Juni 2021 „Fragen zur Infektionslage bezüglich Corona“ an das Landratsamt Calw – Abteilung Gesundheit und Versorgung  
Ihr Schreiben vom 18. Juli 2021  
Frag den Staat #223177

Sehr 

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sie hatten sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde,

Sie begehren Auskunft über die Infektionslage bezüglich Corona / Covid-19 - insbesondere hinsichtlich Bildungseinrichtungen sowie bzgl. Impfungen Corona/Covid-19. Das Landratsamt Calw hat Ihnen trotz Ablauf der Frist nicht geantwortet.

### **Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:**

#### **I. Anwendungsbereich**

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer in-

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

formationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Die Beantwortung von Fragen fällt nicht unter das LIFG.

Das LIFG eröffnet keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und erlegt keine weitere Begründungspflicht auf. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst. Es steht im Ermessen der informationspflichtigen Stelle, über die Ansprüche des LIFG hinausgehend Fragen zu beantworten. Eine Pflicht besteht jedoch nicht.

Weiterhin ist zu beachten, dass es keine Beschaffungspflicht gibt nach dem LIFG. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste. Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

## **II. Einschränkungen**

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 und 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und begründet darzulegen.

Die Fragen 1. – 7. stehen möglicherweise in Bezug zu sensiblen Gesundheitsdaten, daher ist § 5 Abs. 2 LIFG zu beachten. Diesbezüglich finden Sie hier unsere Handreichung zum Zugang zu Corona-Fallzahlen: <https://www.baden->

[wuerttemberg.datenschutz.de/handreichung-zugang-corona-fallzahlen-oeffentlichen-stellen/](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/handreichung-zugang-corona-fallzahlen-oeffentlichen-stellen/)

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxisratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Wir haben das Landratsamt zur Prüfung Ihres Antrags und Stellungnahme uns gegenüber aufgefordert. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg